

Übersicht Förderpauschalen und Fördersätze

Stand: 25.11.2015

	Fördermaßnahmen	Kostenpauschale (=Zuwendungsbetrag)	Zuwendungssätze bei Einzelnachweis bzw. Festbeträge/ Hinweise / Einschränkungen
Teile A und B der VwV NWWWW	Erstaufforstung ³⁾	1,10 €/ Pflanze (Misch) 1,40 €/ Pflanze (Laubholz) 0,50 €/ Pflanze (Wildlinge)	bei Saat: 70 % der Nettokosten bei Mischkultur 85 % der Nettokosten bei Laubkultur ¹⁾
	Wiederaufforstung ³⁾	1,10 €/ Pflanze (Misch) 1,40 €/ Pflanze (Laubholz) 0,50 €/ Pflanze (Wildlinge)	bei Saat: 70 % der Nettokosten bei Mischkultur 85 % der Nettokosten bei Laubkultur ¹⁾
	Vorbau < 5.000 Pflanzen/ ha ³⁾	1,10 €/ Pflanze (Ta/Misch) 1,40 €/ Pflanze (Laubholz) 0,50 €/ Pflanze (Wildlinge)	bei Saat: 70 % der Nettokosten bei Mischkultur 85 % der Nettokosten bei Laubkultur ¹⁾
	Vorbau > 5.000 Pflanzen/ ha ³⁾	0,50 €/ Pflanze	bei Saat: 70 % der Nettokosten bei Mischkultur 85 % der Nettokosten bei Laubkultur ¹⁾
	Wuchshüllen bei <u>Eichen</u> kulturen/-naturverjüngung ³⁾	1,50 €/ Wuchshülle	Wuchshüllen (Material und Anbringung) für max. 4.500 Eichen/ha WET-TEi max. 4.000 Eichen/ ha WET-SEi
	Zuschlag zertifiziertes Pflanzmaterial ³⁾	0,10 €/ Pflanze	
	Zuschlag Habitatbaumgruppe ³⁾	20,- €/ Baum innerhalb der HBG	
	Kultursicherung ³⁾	530,- €/ ha (Misch) 640,- €/ ha (Laubholz)	Förderung zweimalig innerhalb der ersten 5 Jahre nach Kulturbegründung im PW<200 ha; bei Eichen-Kulturen für alle Waldbesitzarten.
	Sicherung von <u>Eichen</u> -Naturverjüngung ³⁾	530,- €/ ha (Misch) 640,- €/ ha (Laubholz)	Förderung zweimalig innerhalb der ersten 5 Jahre nach Beginn des ersten Verjüngungshiebes <u>in der Eiche</u>
	Naturverjüngung ³⁾	670,- €/ ha	Mischwuchsregulierung /Ausbessern Fehlstellen/ Auskesseln ab 1,3 m OH bis max. 4 m. Förderung einmalig, Förderung in Eichen-Verjüngungen zweimalig.
	Nachbesserung ³⁾	1,10 €/ Pflanze (Misch) 1,40 €/ Pflanze (Laubholz) 0,50 €/ Pflanze (Wildlinge)	bei Saat: 70 % der Nettokosten bei Mischkultur 85 % der Nettokosten bei Laubkultur ¹⁾
	Jungbestandspflege	250,- €/ ha bei <40% Laubholz-Flächenanteil nach der Pflege 400,- €/ ha bei > 40% Laubholz-Flächenanteil nach der Pflege	je Fläche sind maximal 2 Pflegedurchgänge zuwendungsfähig
	Periodischer Betriebsplan		50 % der über Rechnung nachgewiesenen Nettoausgaben. Max. 500 € je Gutachten zuzüglich 40 € je Hektar Planungsgebiet
	Sonstige Vorarbeiten		80 % der über Rechnung nachgewiesenen Nettoausgaben.
Bodenschutzkalkung		100% der über Rechnung nachgewiesenen Nettoausgaben für Forstbetriebsflächen, deren private Besitzer nicht mehr als 30 ha Forstbetriebsfläche besitzen, 90% der über Rechnung nachgewiesenen Nettokosten für die übrigen Flächen.	

Teil C der VwV NWWWW	Professionalisierung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse ²⁾	Die Anteilsfinanzierung der nachgewiesenen Lohnkosten für sozialversicherungspflichtig forstfachlich ausgebildetes Personal beträgt im: 1. Jahr: 90%. 2. Jahr: 80%. 3. Jahr: 70%. 4. Jahr: 60%. 5. Jahr: 50%. Die Anteilsfinanzierung der nachgewiesenen Aufwendungen für die Erstellung eines Geschäftsplans beträgt 90 % Der maximale Förderbetrag pro Jahr und forstwirtschaftlichem Zusammenschluss beträgt 80.000 €
	Koordinierung von Waldpflegeverträgen ²⁾	100 € pro Jahr und Pflegevertrag für die Bündelung und Verwaltung der Vertragsflächen. 10 € pro Jahr und Hektar Pflegevertragsfläche für Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie des Waldschutzes. Der maximale Förderbetrag pro Jahr und forstwirtschaftlichem Zusammenschluss beträgt 80.000 €
	Mitgliederinformation und – aktivierung ²⁾	5 € pro Mitglied und Jahr, maximal jedoch 1.000 € pro FBG und Jahr für Erstellung/ Pflege einer Homepage. 5 € pro Mitglied und Jahr, maximal jedoch 1.000 € pro FBG und Jahr für Organisation/ Durchführung einer fachlichen Fortbildung. 50 € einmalig pro neugeworbenem Mitglied für die Werbung von Neumitgliedern durch Druckerzeugnisse, über digitale Medien und Informationsveranstaltungen.
	Zusammenfassung des Holzangebotes ²⁾	überbetriebliche Zusammenfassung: 1 - 2 € / FM überbetriebliche Koordination: 0,20 € / FM überbetriebliche Zusammenfassung in Mitgliedsbetrieben bis 30 ha: 1 €/ FM Der maximale Förderbetrag pro Jahr und forstwirtschaftlichem Zusammenschluss beträgt 80.000 €
	Neugründung und Erweiterung von Gemeinschaftswäldern ²⁾	90% der nachgewiesenen Nettoausgaben
Teil D der VwV NWWWW	Wegeneu-, -aus- und -umbau	70 % der nachgewiesenen Nettoausgaben für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche bis 1000 ha 40 % der nachgewiesenen Nettoausgaben für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche über 1000 ha
	Wegegrundinstandsetzung nach Schadergebnissen und Wegegrundinstandsetzungen im Erholungswald bis 200 ha	50 % der nachgewiesenen Nettoausgaben für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche bis 1000 ha. 30 % der nachgewiesenen Nettoausgaben für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche über 1000 ha. 70 % der nachgewiesenen Nettoausgaben im Erholungswald für Privatwaldbetriebe mit einer Forstbetriebsfläche bis 200 ha
	Grundinstandsetzung von Kunstbauten und Wasserableitungssystemen von forstwirtschaftlichen Wegen	50 % der nachgewiesenen Nettoausgaben für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche bis 1000 ha. 30 % der nachgewiesenen Nettoausgaben für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche über 1000 ha. 70 % der nachgewiesenen Nettoausgaben im Erholungswald für Privatwaldbetriebe mit einer Forstbetriebsfläche bis 200 ha.

Teil E der VwV NWWWW	Waldnaturschutz		im Privatwald 90% der nachgewiesenen Nettoausgaben im Körperschaftswald 70 % der nachgewiesenen Nettoausgaben
	Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder – Mountainbike-Single Trails		50% der über Rechnungen nachgewiesenen Nettoausgaben
	Bodenschonende Holzernte – Seilkranereinsatz im Privatwald bis 200 ha ²⁾		10 € / Erntefestmeter, der mittels Seilkran gerückt wurde
	Bodenschonende Holzernte - Vorrücken mit Rückepferden ²⁾		2 € / Erntefestmeter, der mittels Rückepferd vorge-rückt wurde. Bei Abrechnungen auf Stundenbasis können pro Stunde fünf Festmeter angerechnet werden
	Bodenschonende Holzernte - Holzerntetechnik		20 % für die einmalige Beschaffung von Front-Traktionshilfswinden für 4- oder 6 Rad-Forstmaschinen 30 % für die einmalige Beschaffung von einem Paar Moorbändern oder kombinierten Bändern (Anteil Moorbandplatten mind. 50 %) für Forstmaschinen 20 % für die einmalige Beschaffung eines Raupen-Vorliefer-systems
	Maßnahmen des Integrierten Waldschutzes zur Bewältigung von Naturkatastrophen im Wald - Holzkonservierungsanlagen		30 % der nachgewiesenen Nettoausgaben
	Maßnahmen des Integrierten Waldschutzes zur Bewältigung von Naturkatastrophen im Wald - Lagerbeschickung		6,- € je angeliefertem Festmeter Holz
Maßnahmen des Integrierten Waldschutzes zur Bewältigung von Naturkatastrophen im Wald - Lagerung von Holz		0,30 € je eingelagertem Festmeter Holz und angefangenem Monat der Einlagerung	

- 1) Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers sind zu 80 % der Ausgaben förderfähig, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei der Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.
- 2) Die Förderung für diese Maßnahmen erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 auf De-minimis-Beihilfen. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf, unabhängig vom Beihilfegeber, 200.000 Euro, bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren (laufendes Steuerjahr und die zwei vorangegangenen), nicht übersteigen.
- 3) Bei Antragstellung dieser Maßnahmen durch Kommunen erfolgt die Förderung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 auf De-minimis-Beihilfen. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf, unabhängig vom Beihilfegeber, 200.000 Euro, bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren (laufendes Steuerjahr und die zwei vorangegangenen), nicht übersteigen.